- 59. Rann die Revision barauf gestütt werben, daß ein anderer als der von dem Revisionsgerichte gemäß § 565 Abs. 1 Sas 2 3BD. bestimmte Senat bes Berufungsgerichts enticieben bat?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1916 i. S. D. Nationalbant (Bell.) w. F. & B. (Kl.). Rep. III. 295/16.
 - I. Landgericht Bremen.
 - II. Oberlandesgericht Hamburg.

Grünbe:

"Die Revision rügt nur eine Verleyung bes § 565 Abs. 1 BBD., weil das angefochtene Urteil von dem V. Zivilsenate bes Oberlandesgerichts in hamburg erlassen worden ift, mahrend bas Reichsgericht in seinem Urteile vom 26. Ottober 1915 (III 122/15), durch welches bas von dem IV. Rivilsenate bes Oberlandesgerichts gefällte erfte Berufungsurteil aufgehoben wurde, die Sache an den IIL Zivilsenat jurudverwiesen hatte. Nach einer von der Revisionsbellagten beigebrachten Austunft bes Oberlanbesgerichtsprafidenten ift bie Uberweisung ber Sache an ben V. Zivilsenat durch Beschluß des Prafidiums bes Oberlandesgerichts vom 1. Mai 1916 erfolgt, gleichzeitig mit ber Wiebereinrichtung biefes Senats, ber im April 1915 infolge bes Rrieges feine Tätigkeit eingestellt hatte; an ihn wurden u. a. biejenigen Sachen verwiesen, welche von ben neuen Mitgliedern bes Senats bereits als Berichterstattern in einem anderen Senate bearbeitet worden maren, und bas traf auf die porliegende Sache zu.

Die Revifion ift begründet.

In einem Beschluffe vom 24. Oktober 1902 (II 158/02, RGR. Bb.53 S. 4) hat ber II. Zivilsenat bes Reichsgerichts bereits ausgesprochen, daß die durch die Novelle zur Zivisprozehordnung vom 17. Mai 1898 zugelassene Burudverweisung der Sache an einen bestimmten anderen Senat bes Berufungsgerichts nicht etwa, weil sie in die Geschäftsverteilung eingreift, als ein bloger Aft ber Geschäftsverteilung beurteilt werben barf, beffen Berletzung durch Nichtbeachtung ber Nachbrufung im Inftanzenzug entzogen ware und lediglich eine Borftellung im Dienstaufsichtswege zuließe, daß vielmehr die Beachtung der Unordnung, auf beren Befolgung bie Parteien nicht verzichten konnen, ber Nachprufung bes Revisionsgerichts unterliegt und ihre Verletung

zur Aufhebung bes Urteils führen kann. An biefer Auffassung ist festzuhalten und bementsprechend das angefochtene Urteil aufzuheben, weil es nicht von bem infolge ber Anordnung ausschließlich zur Enticheidung berufenen III. Senate, fondern von dem V. Senate bes Berufungsgerichts gefällt ift.

Wenn auch die Vorschrift des § 565 Abs. 1 Sat 2 aufgenommen worben ift, um im Interesse raicher Prozegerledigung ber mehrfach bervorgetretenen Neigung ber Oberlandesgerichte zu begegnen, ihre in der Revisionsinstanz migbilligte rechtliche Beurteilung doch wieder zur Geltung zu bringen, und ein mehrfaches Sin- und Berschieben bes Prozesses zwischen bem Reichsgericht und dem Oberlandesgerichte gu bermeiben (vgl. Sahn. Mugban, Materialien zu ben Reichsjuftiggesehen Bd. 8 S. 375, 510flg.; MGA. Bd. 53 S. 5flg.; s. auch Sahn, Materialien 3. BBD. Bb. 1 S. 789flg., Bb. 2 S. 1112flg.), so liegt boch ein Verstoß gegen bie Anordnung des Revisionsgerichts nicht nur bann vor, wenn berselbe Senat, ber bas aufgehobene Urteil erlassen hat, wiederum entscheibet, sondern auch dann, wenn zwar ein anderer Senat bes Berufungsgerichts, aber nicht ber von dem Revisionsgerichte bestimmte bas neue Urteil fallt, und zwar felbst wenn, wie es hier ber Fall ift, bem jest erkennenben Senate keiner ber Richter angehören follte, die bei der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben. Denn nach ber gesetzlichen Bestimmung erfolgt die Zuweisung ber Sache an einen bestimmten anderen Senat (val. ABA. Bb. 53 S. 6). bessen Auswahl lebiglich Sache bes Revisionsgerichts ist. Durch bie Anordnung bes Revisionsgerichts wird ber von ihm bestimmte Senat ausschließlich zu ber Berhandlung und Entscheidung berufen. Die Parteien erlangen baburch ein Recht barauf, daß gerade dieser Senat bie Sache erledigt, und biefes Recht barf ihnen nicht burch bie spätere Überweisung ber Sache an einen anderen Senat seitens bes Präsidiums ober gar durch Übernahme ber Sache seitens eines anberen Senats ohne einen Prafibialbeichluß verschräntt werben. nun aber fiets die Möglichkeit befieht, daß ber bestimmte Senat anders erkannt haben würde, als derjenige, welcher entgegen der Anordnung des Revisionsgerichts die Sache erledigt, so ist grundsählich jede Abweichung von der Anordnung unzuläsigg. Höchstens könnte — was hier dahingestellt bleiben mag —, wenn besondere Umstände eine Anderung der Anordnung notwendig machen sollten, ein Berichtigungsbeschluß des Revisionsgerichts in entsprechender Anwendung des § 319 BBO. in Frage kommen (vgl. Jur. Wochenschr. 1905 S. 87 Nr. 32). Auch die Parteien können, wie schon der II. Zivissenat (RGB. Bd. 53 S. 6) ausgesprochen hat, nicht auf die Befolgung der Anordnung verzichten; denn die Borschrift des § 565 Abs. 1 Sat 2 ist nicht ausschließlich in ihrem Interesse, sondern auch im öffentlichen Interesse getrossen.

Demnach ist sowohl der Beschluß des Präsidiums vom 1. Mai 1916, der die vorliegende Sache dem V. Zivilsenat überwieß, als auch das Versahren dieses Senats, der die Sache erledigte, statt sie an den allein zur Entscheidung berufenen III. Zivilsenat zurückzugeben, gesetzwidrig und mithin zu erkennen, wie geschehen.

Mit dieser Entscheidung setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch mit den Urteilen des VII. Zivissenats vom 2. Juni 1916 (VII 105/16; Leipz. Zeitschr. 1916 Sp. 1101) und des V. Zivissenats vom 18. Oktober 1916 (V 23/15), da die von diesen Senaten abgeurteilten Fälle erheblich anders sagen. In dem Falle des VII. Zivissenats war der V. Zivissenat des Berufungsgerichts, an den das Revisionsgericht die Sache zurückverwiesen hatte, nachträglich ausgehoben und es waren dem an seiner Stelle erkennenden IV. Zivissenate die Sachen des V. ordnungsmäßig übertragen worden; und in dem Falle des V. Zivissenats waren infolge des Krieges alle Zivissenate des Berufungsgerichts in einen einzigen zusammengezogen worden, in beiden Fällen war also die Ausführung der Anordnung des Redisionssegerichts unmöglich geworden."